

PE 202  
Udhr. VI

pe-3  
gll.B:



Deutsche  
Akkreditierungsstelle

DAkKS | Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH  
Spittelmarkt 10 | 10117 Berlin

Ingenieurgemeinschaft  
Meyer & Horn-Samodelkin GbR  
Frau Dr.-Ing. Gudrun Horn-Samodelkin  
Alter Hafen Süd 4  
18069 Rostock

Deutsche  
Akkreditierungsstelle GmbH  
Standort Berlin

Ansprechpartnerin:  
Silvia Brandt  
Tel: 030 670591-34  
Fax: 030 670591-7734  
silvia.brandt@dakks.de

31.01.2017

Ihr Antrag auf Erweiterung der Akkreditierung vom 10.11.2016  
mit Ergänzungen vom 20.01.2017

Aktenzeichen:  
PL-19480-01 2017 E1

Akkreditierungsnummer: D-PL-19480-01

Sehr geehrte Frau Dr. Horn-Samodelkin,  
aufgrund Ihres Antrags ergeht folgender

Geschäftsführer:  
Dr.-Ing. Stephan Finke

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Prof. Dr. Manfred Hennecke

**AKKREDITIERUNGSBESCHIED:**

Sitz: Berlin, AG Berlin-  
Charlottenburg HRB 122846 B  
USt-IdNr: DE815123526

- I. Ihnen wird die Akkreditierung als Prüflaboratorium nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 für den in der Urkunde mit der Nummer D-PL-19480-01-00 und deren Anlage beschriebenen Bereich als Bestandteil dieses Bescheides befristet bis zum 26.05.2019 erteilt.
- II. Ihre bisherige mit Bescheid/Urkunde vom 24.08.2015 erteilte Akkreditierung (Urkundennummer D-PL-19480-01-00) wird durch diese Akkreditierung ersetzt und für ungültig erklärt.
- III. Ihnen wird die Erlaubnis zur Verwendung des Akkreditierungssymbols der DAkKS im Rahmen und für die Dauer der Akkreditierung gemäß Ziffer I. entsprechend Ihres Antrages nach Maßgabe der Regeln für akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen zur Verwendung der Akkreditierungsurkunde und des Akkreditierungssymbols der DAkKS (Dokument 71 SD 0 011) erteilt.
- IV. Ihnen wird aufgegeben,
  - 1. die DAkKS unverzüglich über Änderungen oder Vorkommnisse schriftlich zu informieren, die sich auf Ihre fachliche Kompetenz und Eignung zur Konformitätsbewertung auswirken können. Hierzu zählen insbesondere Änderungen im Leitungs-/Schlüsselpersonal, in den Eigentumsverhältnissen der Konformitätsbewertungsstelle sowie

Berliner Volksbank  
IBAN: DE 52 10090000 8841025009  
BIC: BEVODEBBXXX

Standort Berlin  
Spittelmarkt 10  
10117 Berlin  
Tel: 030 670591-0  
Fax: 030 670591-15

Standort Braunschweig  
Bundesallee 100  
38116 Braunschweig  
Tel: 0531 592-1901  
Fax: 0531 592-1905

Standort Frankfurt  
Europa-Allee 52  
60327 Frankfurt am Main  
Tel: 069 610943-0  
Fax: 069 610943-90

www.dakks.de

Änderungen bzgl. wesentlicher räumlicher und apparativer Voraussetzungen für die Akkreditierung.

- V. Die Akkreditierung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
- VI. Die Akkreditierung ist so lange gültig, wie die DIN EN ISO/IEC 17025:2005 im angegebenen Ausgabestand, nach der Ihnen die Akkreditierung erteilt wurde, von der Europäischen Kommission gemäß ihren Mitteilungen im Amtsblatt der Europäischen Union im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als harmonisierte Norm im Sinne des Art. 2 Nr. 9 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 geführt wird (auflösende Bedingung). Dies bedeutet, dass diese Akkreditierung erlischt, wenn die zugrundeliegende Akkreditierungsnorm im angegebenen Ausgabestand nicht mehr harmonisiert ist (Zeitpunkt der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm).
- VII. Sie tragen die Kosten für das Akkreditierungsverfahren.

## **BEGRÜNDUNG**

Sie haben mit Schreiben vom 10.11.2016 mit Ergänzungen vom 20.01.2017 bei der DAkkS die Erweiterung der Akkreditierung als Prüflaboratorium beantragt.

Die DAkkS ist gemäß § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz – AkkStelleG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleGBV) sachlich und örtlich für die Akkreditierung in der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Zu I: Aufgrund der Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen und Nachweise sowie der Begutachtung vor Ort kam die DAkkS zu dem Ergebnis, dass Sie für die in der anliegenden Akkreditierungsurkunde genannten Bereiche die Anforderungen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 i.V.m. § 2 Abs. 1 AkkStelleG und der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 erfüllen.

Ihrem Antrag auf Erweiterung der Akkreditierung konnte daher für diese Bereiche entsprochen und die Akkreditierung unter den o.g. Auflagen erteilt werden.

Die Befristung der Akkreditierung ist erforderlich, um die in der DIN EN ISO/IEC 17011:2005, Abschnitt 7.11.3, vorgegebene maximale Laufzeit einer Akkreditierung umzusetzen.

Zu II: Diese Akkreditierung übernimmt den bestehenden Akkreditierungsumfang der bisherigen Akkreditierung, soweit die Kompetenz hierfür noch

besteht. Es besteht daher kein Bedürfnis mehr, die bisherige Akkreditierung daneben aufrecht zu erhalten.

Ihr Eintrag in der Datenbank der akkreditierten Stellen wird entsprechend aktualisiert.

Zu III: Aufgrund der erfolgreichen Akkreditierung und Ihres Antrags zur Nutzung des Akkreditierungssymbols war die Verwendung gemäß § 6 AkkStelleG i.V.m. §§ 1, 3 und 4 der Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Akkreditierungssymbols der Akkreditierungsstelle (SymbolVO) zu gestatten.

Zu III: Diese Nebenbestimmungen werden aufgrund § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgesetzt. Sie sind erforderlich, angemessen und geeignet, um sicherzustellen, dass von Ihnen jederzeit die für die Akkreditierung erforderlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Im Einzelnen:

Zu Auflage Nr. 1: Gemäß § 3 Satz 1 AkkStelleG kann die Akkreditierungsstelle jede Konformitätsbewertungsstelle dazu verpflichten, die zur Feststellung und Überwachung der fachlichen Kompetenz und Eignung erforderlichen Auskünfte zu übermitteln. Die Auflage soll sicherstellen, dass die Akkreditierungsstelle über alle Änderungen Ihrer Konformitätsbewertungsstelle in Kenntnis gesetzt wird, die Ihre fachliche Kompetenz und Eignung betreffen können. Dies ist erforderlich, um auch zwischen den Begutachtungen Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob die Akkreditierungsanforderungen weiterhin vollständig eingehalten werden und ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Zu V: Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 5 VwVfG. Dieser ist zulässig und erforderlich. Durch den Vorbehalt können im Nachhinein auftretende oder ermittelte Abweichungen durch Auflagen korrigiert werden, ohne dass die Akkreditierung ausgesetzt werden muss.

Zu VI: Rechtsgrundlage der auflösenden Bedingung ist § 36 Abs. 1 VwVfG. Danach darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Die auflösende Bedingung stellt sicher, dass Akkreditierungen auf der Grundlage einer nicht mehr harmonisierten Norm keine Fortgeltung haben.

Die Akkreditierung wird in Art. 2 Nr. 10 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 definiert als Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen. Danach besteht eine gesetzliche Regelung, die fordert, dass Akkreditierungen nur auf der Grundlage harmonisierter Normen erteilt werden. Diese Regelung beschränkt einerseits die

Alleinzuständigkeit der nationalen Akkreditierungsstellen auf die Akkreditierung nach harmonisierten Normen, gibt aber andererseits dem Fortgelten einer Akkreditierung auf der Grundlage einer nicht mehr harmonisierten Norm oder Normversion eine eindeutige Schranke vor. Auch die Regelung in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 spricht dafür, dass es nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers nur solche Akkreditierungen wirksam geben soll, die auf harmonisierten Normen beruhen.

Zu VII: Gemäß § 7 Abs. 1 Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) i.V.m. §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleKostV) sind individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der DAkKS im Zusammenhang mit der Akkreditierung kostenpflichtig. Die Kosten sind von Ihnen als Gebührenschuldner gemäß § 6 Bundesgebührengesetz (BGebG) zu zahlen, da Ihnen die öffentliche Leistung individuell zurechenbar ist.

Über die Höhe der Kosten ergeht jeweils ein gesonderter Bescheid.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass auch nach erfolgter Akkreditierung Kosten anfallen werden (z. B. Überwachung und Änderung einer Akkreditierung).

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH, Spittelmarkt 10, 10117 Berlin zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Andrea Valbuena  
Abteilungsleiterin

### Anlage:

Akkreditierungsurkunde Nr. D-PL-19480-01-00 mit Anlage  
(Beschreibung des Akkreditierungsumfanges)

### Zur Information:

Die nächste Überwachungsbegutachtung wird nach jetziger Planung im Mai 2018 stattfinden. Dieser Termin ist noch nicht verbindlich.

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Anlage zur Akkreditierungsurkunde D-PL-19480-01-00  
nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005

Gültigkeitsdauer: 31.01.2017 bis 26.05.2019      Ausstellungsdatum: 31.01.2017

Urkundeninhaber:

**Ingenieurgemeinschaft Meyer & Horn-Samodelkin GbR**  
**Alter Hafen Süd 4, 18069 Rostock**

Prüfungen in den Bereichen:

**Makroskopie, Licht- und Rasterelektronenmikroskopie (REM) einschließlich  
Mikrobereichsanalyse (EDX) und Längen- und Schichtdickenmessung an Proben,  
Schadensteilen, Bruchflächen, Pulvern und Partikeln, Schichtsystemen, geschweißten und  
gelöteten Proben;  
Bestimmung von faserförmigen Partikeln in der Luft und in Feststoffen - REM-Verfahren  
(Analytik, ohne Probenahmen)**

verwendete Abkürzungen: siehe letzte Seite

**Dem Prüflaboratorium ist, ohne dass es einer vorherigen Information und Zustimmung der  
DAkkS bedarf, die Anwendung der hier aufgeführten genormten oder ihnen gleichzusetzenden  
Prüfverfahren mit unterschiedlichen Ausgabeständen gestattet.**

**Das Prüflaboratorium verfügt über eine aktuelle Liste aller Prüfverfahren im flexiblen  
Akkreditierungsbereich.**

**1 Rasterelektronenmikroskopische Verfahren (REM) und energiedispersive Mikrobereichsanalyse (EDX) sowie Längen- und Schichtdickenmessung an Proben, Schadensteilen, Bruchflächen, Pulvern und Partikeln, Schichtsystemen, geschweißten und gelöteten Proben**

DIN ISO 22309 2015-11	Mikrobereichsanalyse-quantitative Analyse mittels energiedispersiver Spektroskopie (EDS) für Elemente mit der Ordnungszahl 11 (Na) oder höher
ASTM E 1508a 2012	Standard Guide for Quantitative Analysis by Energy-Dispersive Spectroscopy
QM-AA 5.09-03 2016-10	Spektrenaufnahme an kompakten Proben, Pulvern und Separaten mittels energiedispersiver Mikrobereichsanalyse (EDX)
QM-AA-5.09-13 2016-11	EDX-mapping mit dem Quantax-Programm (Elementverteilungsanalyse an Oberflächen, im REM durchgeführt)
QM-AA 5.09-15 2016-11	REM- und EDX-Untersuchungen an Bonit®-Qualitätsdropsen
QM-AA-5.09-19 2016-11	Line-scan mit dem Quantax-Programm (Konzentrationsprofil von chemischen Elementen an Oberflächen, im REM durchgeführt)
QM-AA 5.09-20 2016-11	Abbildung von Probenoberflächen mittels Sekundärelektronen (SE) sowie Längenmessung an Partikeln in kompakten Proben einschließlich Schliffen, in Pulvern und Separaten - rasterelektronenmikroskopisches Verfahren (REM)
QM-AA 5.09-30 2016-11	REM- und EDX-Untersuchungen an DOTIZE-Proben
QM-AA 5.09-41 2015-05	Standardfreie quantitative Auswertung von EDX-Spektren

**1.1 Bestimmung von faserförmigen Partikeln in der Luft und in Feststoffen - REM-Verfahren (hier: nur Analytik, ohne Probenahmen)**

VDI 3492 2013-06	Messen von Innenraumlufiverunreinigungen - Messen von Immissionen - Messen anorganischer faserförmiger Partikel - Rasterelektronenmikroskopisches Verfahren
---------------------	---

VDI 3866 Bl. 5 2004-10	Bestimmung von Asbest in technischen Produkten, rasterelektronenmikroskopisches Verfahren
VDI 3866 Blatt 1 2000-12	Bestimmung von Asbest in technischen Produkten - Grundlagen- Entnahme und Aufbereitung der Proben
DIN ISO 16000-27 2014-11	Innenluftverunreinigung – T.27: Bestimmung von abgelagerten Faserstäuben auf Oberflächen mittels REM
VDI 3877 Bl. 1 2011-09	Messen von Innenraumluftverunreinigungen, Messen von auf Oberflächen abgelagerten Faserstäuben, Probenahme und Analyse (REM/EDXA)
BGI 505-46 2014-02	Verfahren zur getrennten Bestimmung von lungengängigen Asbestfasern und anderen anorganischen Fasern - Rasterelektronenmikroskopisches Verfahren
QM-AA 5.09-54 2016-12	Bestimmung des Kanzerogenitätsindex (KI-Index) an Materialproben aus anorganischen Fasern mittels REM/EDX- Untersuchung
BIA Arbeitsmappe 7487 Lfg. 31/2003	Verfahren zur analytischen Bestimmung geringer Massegehalte von Asbestfasern in Pulvern, Pudern und Stäuben mit REM/EDX

**2 Makroskopie und lichtmikroskopische Verfahren, Längen- und Schichtdickenmessung an Proben, Schadensteilen, Bruchflächen, Pulvern und Partikeln, Schichtsystemen, geschweißten und gelöteten Proben**

DIN EN ISO 643 2013-05	Stahl-Mikrografische Bestimmung der erkennbaren Korngröße
DIN EN ISO 945-1 2010-09	Mikrostruktur von Gusseisen - Teil 1: Graphitklassifizierung durch visuelle Auswertung
DIN EN ISO 1463 2004-08	Metall- und Oxidschichten; Schichtdickenmessung; mikroskopisches Verfahren
ASTM E 112, Ausgabe: 2013	Bestimmung der mittleren Korngröße

**verwendete Abkürzungen:**

ASTM	American Society for Testing Materials
BGI	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. (German Institute for Standardization)
EDX	Energy Dispersive X-ray analysis
EN	Europäische Norm (European Standard)
IEC	International Electrotechnical Commission
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
KI	Kanzerogenitätsindex
LM	Lichtmikroskopie
QM-AA	Arbeitsanweisungen IGMHS (Hausverfahren)
REM	Rasterelektronenmikroskopie
VDI	Verein Deutscher Ingenieure